

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 22

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 15. Dezember 2012

Nummer 23

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) | Seite 2 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier einer Teilfläche des Lindenweges im Abschnitt der Verbindung zwischen Straße der Freundschaft (ehem. Lindenweg) und Straße der Jugend (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425/0 tlw., 446/0 tlw. und 333/0 tlw.) | Seite 2 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren | Seite 2 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 4 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zu der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009 | Seite 5 |
| 6. Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 in der gesamten Ortslage Lehde im Zeitraum vom 29.12.2012 bis 01.01.2013 | Seite 6 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost, Verf.-Nr.: 6004 K | Seite 7 |

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald

(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, S. 286) sowie § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (Bbg BKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/07, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 28.11.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4

(4) Die Gebühr für den Einsatz wird minutengenau abgerechnet.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier einer Teilfläche des Lindenweges im Abschnitt der Verbindung zwischen Straße der Freundschaft (ehem. Lindenweg) und Straße der Jugend (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425/0 tlw., 446/0 tlw. und 333/0 tlw.)

Gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]) und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 079 - 2012 vom 28.11.2012, wird mit Wirkung vom 31.12.2012 eine Teilfläche des Lindenweges im Abschnitt der Verbindung zwischen Str. der Freundschaft (ehem. Lindenweg) und Straße der Jugend (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425/0 tlw., 446/0 tlw. und 333/0 tlw.) eingezogen.

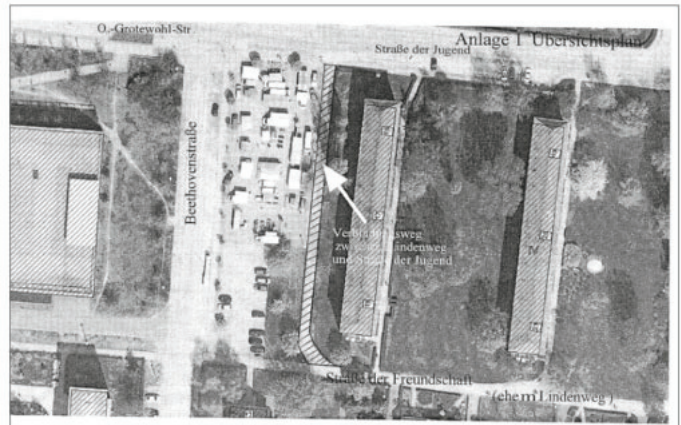
Dies wird wie folgt begründet:

Für die Sanierung und Entwicklung des Wohnquartiers „Neue Freundschaft“ ist die Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche notwendig.

Mit der Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (§ 8 Abs.1 BbgStrG).

Die Ankündigung der Absicht zur Einziehung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 13 vom 30. Juni 2012, Seite 4.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Lage der einzuziehenden Straße ersichtlich ist, liegt dieser Allgemeinverfügung als Anlage bei. Er liegt auch während der Dienststunden der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, im Rathaus, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Zimmer B 2.35, Kirchplatz 1, in 03222 Lübbenau/Spreewald zur Einsicht aus.



Sprechzeiten:

montags von 9.00 - 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Lübbenau/Spreewald, den 28.11.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührensschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebührensschuld/Säumniszuschlag
- § 6 Gebühren
- § 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Ermäßigung
- § 10 Auslagen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen.

§ 2

Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung erhoben werden.

(2) Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushängung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Einnahmekassen oder der Stadtkasse entsprechend der Geschäftsanweisung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald eingezahlt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese zu erstatten.

(4) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührensschuldner verlangt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Lübbenau/Spreewald der Tag des Eingangs,
- bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald gutgeschrieben wird.

§ 6

Gebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7

Gebühr für Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruch ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung oder gegen beides richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, so ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbstständiges Verfahren behandelt.

§ 8

Gebührenbefreiung

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren sind befreit

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Auf Antrag kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Leistung wissenschaftlicher, orts- und heimatkundlicher Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 9

Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 10

Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr berücksichtigt sind, so hat der Gebührensschuldner sie zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage
Tariftabelle zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Lübbenau/Spreewald

Position	Gebühr in €
1. Allgemeine Gebührensätze	
1.1 Vervielfältigungen (mit Kopier- oder Büro-/Druckgeräten) je Seite	0,50
1.2 Ausfertigung von Beglaubigungen a) Beglaubigung von Abschriften, Urkunden, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	3,00
b) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Seite	3,00
1.3 Abschriften und Auszüge a) im Format DIN A4 je angefangene Seite	6,00
b) im Format DIN A4 mit Tabellen, Verzeichnissen oder Listen je angefangene Seite	9,50
1.4 Abgabe von Ausschreibungsunterlagen im Format DIN A4 je Seite	6,50 zzgl. 0,50
1.5 Erteilung Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr zu erheben ist je angefangene 15 min	10,00
2. Besondere Gebührensätze	
<i>Fachbereich 1 - Zentrale Steuerung</i>	
2.1 Persönliche Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche je angefangenen Kalendertag	38,50
2.2 Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in Literatur erfordern, je angefangene 30 min	19,00
2.3 Vervielfältigungen aus dem Archiv (mit Kopier- oder Büro-/Druckgeräten) je Seite	0,50
<i>Fachbereich 2 - Finanzsteuerung</i>	
2.4 Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
2.5 Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	3,00
2.6 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,50
2.7 Zweitbescheinigung für eine Spende	9,50
2.8 Einzahlungs-/Saldenbestätigung (PK-Kontoauszug) oder 2,00 Bescheid-/Rechnungsnachdruck	
<i>Fachbereich 3 - Stadtentwicklung</i>	
2.9 Vergabe einer Hausnummer	20,50
2.10 Straßenausbaubeitragsbescheinigung a) ohne Kostenangabe	10,00
b) mit voraussichtlicher Kostenangabe	26,00
2.11 Erschließungsbeitragsbescheinigung a) ohne Kostenangabe	10,00
b) mit voraussichtlicher Kostenangabe	26,00
2.12 Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die bauplanungsrechtliche Situation auf einem Grundstück (Planungsauskunft) je angefangene 30 min	20,50
2.13 Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (Auf- bruchgenehmigung) außer bei Störfällen	26,50
2.14 Sondernutzung nach § 18 BbgStrG	20,50
2.15 Antrag zur Erteilung eines Negativattestes (gem. § 28 BauGB)	41,00
2.16 Löschungsbewilligung	20,50

Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, Nr. 01 ber.GVBl I/12 Nr. 7) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Krimnitz, Lehde, und Zerkwitz.

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Grundstücksbegriff

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensatz

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege Benutzungsgebühren.

Festlegungen dazu trifft das Straßenreinigerverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff

(1) Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 49a Abs. 5 Satz 1 BbgStrG das Grundstück.

Grundstück i.S.d. Straßenreinigerrechts ist das Buchgrundstück, d.h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.

(2) Die Aufteilung eines Buchgrundstücks in mehrere Grundstücke kommt nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass sich die verschiedenen Teilflächen hinsichtlich ihrer Nutzung unterscheiden. Besteht ein Grundstück aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und aus einer Hoffläche, so wird lediglich die Hoffläche einschließlich der dazugehörenden Freifläche, nicht jedoch der landwirtschaftlich genutzte Bereich veranlagt.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigen Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1-2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 3):

Winterdienst:

- für Fahrbahnen 1,79 €
- für Geh-/Radwege 2,03 €

Straßenreinigung:

- für Fahrbahnen 0,53 €

§ 5**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht

oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Eigentumswechsel sind der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, der Stadt Lübbenau/Spreewald diese Änderung mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung sowie des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die gemäß § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Es erfolgt eine antizipierte Gebührenerhebung, das heißt, die Gebühr wird vor Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 09.12.2010 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zu der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung

am 28.11.2012 folgende 4. Änderungssatzung für die Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung (§ 2 Absatz 2)

Lfd.Nr.	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- u. Radwege (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radwege (bei Bedarf)	
		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
Stadt Lübbenau/Spreewald									
61	Straße der Freundschaft Abschnitt von der Straße der Jugend bis zum Lindenweg einschl. Rondell		x	x				x	x
62	Straße der Freundschaft Abschnitt vom Lindenweg bis zur Beethoven-Straße	x		x		kWD	kWD	x*	

kSR = keine Straßenreinigung
kWD = kein Winterdienst
x* = siehe Straßenreinigungssatzung § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009 tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der AWG-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.11.2012 eine Erweiterung des Winterdienstes auf nachfolgend aufgeführten Radwegen beschlossen:

Radwege entlang der L 49, zwischen Boblitz und Lübbenau, zwischen Zerkwitz und Krimnitz, zwischen Krimnitz und Raggow, Radweg entlang der L 526 zwischen Klein Beuchow und Groß Beuchow, Radwege entlang der K 6636, Kraftwerkstraße von der Einmündung Robert-Koch-Straße bis zur Einmündung Nordstraße, Lübbenauer Chaussee von der Straße des Friedens bis zum Kreisverkehr Groß Klessow und Radwege entlang der Ortsverbindungsstraße Lübbenau und Kittlitz, zwischen Lübbenau und Klein Klessow sowie zwischen Klein Klessow und Kittlitz.

Da außerhalb der Ortslagen ein Winterdienst auf Radwegen rechtlich nicht gefordert ist, erfolgt die Durchführung des Winterdienstes auf diesen Radwegen nachrangig und überwiegend als Räumdienst, das heißt, nach Fertigstellung der Winterdienstpflichten entsprechend der Straßenreinigungssatzung.

Die Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009 für die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - Übertragung auf Anlieger - bleiben unberührt.

Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 in der gesamten Ortslage Lehde im Zeitraum vom 29.12.2012 bis 01.01.2013

1. Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 in der gesamten Ortslage Lehde

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 im gesamten Ortsteil Lehde einschließlich nachfolgend aufgeführter Umgrenzungen wird insbesondere für den

Zeitraum vom 29.12.2012 bis 01.01.2013 untersagt: Wehr Schneide-Mühle, Südumfluter, Uska-Luke, Hauptspree, Leher Fließ, Moorige Tschummy, Eschenfließ, Bürgerfließ.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. S. 2248) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch und eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47).

Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im oben bezeichneten Gebiet mehrfach zu erheblichen Brandschäden.

Der Gesundheitsschutz der Einwohner, Urlauber und unbeteiligter Dritter ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbelang, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Ebenso schützenswert sind die traditionell gebauten Häuser, insbesondere das Spreewaldmuseum Lehde. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im oben bezeichneten Gebiet zu untersagen. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 14 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit,

Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der öffentlichen Handlungsfreiheit zurückstehen.

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Brandschäden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, eingelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2012

Helmut Wenzel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Ausführungsanordnung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost, Verf.-Nr.: 6004 K

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Seese-Ost, Az. 6004 K**, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **01.01.2013** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und seinem Nachtrag 1 enden die Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 34 und 85 FlurbG.
5. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
 - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)
 bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.
Die Anträge zu 5. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. März 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 BGBl. S. 1577).

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 nicht vorliegen und somit der Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung). Damit können die öffentlichen Bücher berichtigt werden und der gesamte Grundstücksverkehr wird wieder normalisiert.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt ist, sondern sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge erlassen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzulegen.

Groß Glienicke, den 21.11.2012

Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung